SC Arminia Ochtrup e.V
Präventionskonzept
Handlungsleitfaden

Handlungsleitfaden im Falle eines Verdachts (sexualisierte Gewalt)

Im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt haben sich die Mitglieder des SC Arminia Ochtrup an einen festgelegten Ablauf zu halten. Der Handlungsleitfaden soll den Mitgliedern des Vereins Handlungssicherheit im Ernstfall bieten.
Bei dem beschriebenen Ablauf handelt es sich um den „Idealfall“ einer Verdachtsmeldung. Abweichende Einzelfälle können eintreten und sind mit dem Vorstand sowie mit dem Kinderschutzteam zu besprechen.

Ablaufschema

1. Ein Verdachtsfall wird von einer Person beobachtet oder wird einer Person mitgeteilt (beispielsweise einer/einem Trainer*in). Diese Person hat die Pflicht, den Verdachtsfall so wahrheitsgetreu und sachlich wie möglich zu dokumentieren und dem Kinderschutzteam zu melden (siehe Dokument *Gesprächsprotokoll* im Anhang). In dieser Dokumentation sollen der Zeitpunkt, die Art des Vorfalls und wörtliche Inhalte festgehalten werden.
   1.2. Wichtig ist es, der betroffenen Person Glauben zu schenken und den Verdachtsfall nicht herunterzuspielen. Die beobachtende Person sollte die weiteren Schritte (die Dokumentation, die Meldung an das Kinderschutzteam) mit der betroffenen Person besprechen. Die beobachtende Person darf der betroffenen Person gegenüber keine Versprechen abgeben.
   1.3. Wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt (bis 14 Jahre) sind in diesem Fall schnellstmöglich die Erziehungsberechtigten zu informieren. Bei Jugendlichen (ab 14 Jahren) ist die Absprache mit dem oder der Jugendlichen vorgesehen.
2. Das Kinderschutzteam meldet den Verdachtsfall nach Besprechung mit der beobachtenden Person an den Vorstand von SC Arminia Ochtrup. Dazu zählen der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Geschäftsführer. Dieser plant mit der beratenden Unterstützung des Kinderschutzteams weitere Schritte unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person.
   2.2. Der Vorstand kann im Verdachtsfall rechtliche Beratung hinzuziehen
   2.3. Das Kinderschutzteam tritt in ihrer beratenden Funktion für die betroffene Person auf, damit altersgemäße Hilfeangebote vermittelt werden können.
   2.4. Der Vorstand sollte eine Rückmeldung an die beobachtende Person geben, dass sich um den Verdachtsfall gekümmert wird und wie sie sich weiterhin verhalten soll.
3. Der Vorstand nimmt Kontakt zu den beteiligten Personen auf. Mit diesen wird der Vorfall besprochen und dementsprechende Konsequenzen gezogen.
   3.2. Bei Bestätigung des Verdachtsfalls hält sich der Vorstand vor, strenge Konsequenzen durchzusetzen und bei Notwendigkeit auch die dementsprechenden Behörden einzuschalten.
   3.3. Der Vorstand kontaktiert ebenfalls die Abteilungsleitung der betroffenen Abteilung, um weitere Schritte zu besprechen. Stand 2.10.202
   Seite 1 von 4

4. Die Abteilungsleitung muss bei schweren Fällen die Abteilung anonymisiert über den Vorfall informieren, um Spekulationen zu vermeiden.
5. Bei öffentlichem Interesse gibt nur der Vorstand des SC Arminia Ochtrup Pressemitteilungen heraus.

Handlungsleitfaden im Falle eines Verdachts (Kindeswohlgefährdung)

1. Ein Verdachtsfall wird von einer Person beobachtet oder wird einer Person mitgeteilt (beispielsweise einer/einem Trainer*in). Diese Person hat die Pflicht, den Verdachtsfall so wahrheitsgetreu und sachlich wie möglich zu dokumentieren und dem Kinderschutzteam zu melden (siehe Dokument *Gesprächsprotokoll* im Anhang). In dieser Dokumentation sollen der Zeitpunkt, die Art des Vorfalls und die wörtlichen Inhalte festgehalten werden.
   1.2. Wichtig ist es, der betroffenen Person Glauben zu schenken und den Verdachtsfall nicht herunterzuspielen. Die beobachtende Person sollte die weiteren Schritte (die Dokumentation, die Meldung an das Kinderschutzteam) mit der betroffenen Person besprechen. Die beobachtende Person darf der betroffenen Person gegenüber keine Versprechen abgeben.
2. Das Kinderschutzteam schätzt den Fall ein und handelt im Interesse des Kindes/des Jugendlichen. Der Fall wird an den Vorstand herangetragen. Je nach Schwere des Falles muss zügig gehandelt werden.
   2.2. Falls akute Gefahr besteht wird eine sofortige Meldung im Sinne des §8a SGB an das Kreisjugendamt Steinfurt getätigt. Die Meldung tätigt das Kinderschutzteam und informiert in diesem Fall den Vorstand nachträglich.
   2.3. Falls die Erziehungsberechtigten nicht die verdächtigten Personen sind, sind diese unverzüglich durch das Kinderschutzteam zu informieren.

   3. Unter der Voraussetzung das keine akute Gefahr besteht, meldet das Kinderschutzteam den Verdachtsfall nach Besprechung mit der beobachtenden Person dem Vorstand von SC Arminia Ochtrup. Dazu zählen der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Geschäftsführer. Dieser plant mit der beratenden Unterstützung des Kinderschutzteams weitere Schritte unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person.
      3.2. Der Vorstand kann im Verdachtsfall rechtliche Beratung hinzuziehen
      3.3. Das Kinderschutzteam tritt in ihrer beratenden Funktion für die betroffene Person auf, damit altersgemäße Hilfeangebote vermittelt werden können.
      3.4. Der Vorstand sollte eine Rückmeldung an die beobachtende Person geben, dass sich um den Verdachtsfall gekümmert wird und wie sie sich weiterhin verhalten soll.

   4. Der Vorstand nimmt Kontakt zu den beteiligten Personen auf. Mit diesen wird der Vorfall besprochen und dementsprechende Konsequenzen gezogen.

4.2. Bei Bestätigung des Verdachtsfalls hält sich der Vorstand vor, strenge Konsequenzen durchzusetzen und bei Notwendigkeit auch die dementsprechenden Behörden einzuschalten.

4.3. Der Vorstand kontaktiert ebenfalls die Abteilungsleitung der betroffenen Abteilung, um weitere Schritte zu besprechen.

5. Die Abteilungsleitung muss bei schweren Fällen die Abteilung anonymisiert über den Vorfall informieren, um Spekulationen zu vermeiden.

6. Bei öffentlichem Interesse gibt nur der Vorstand des SC Arminia Ochtrup Pressemitteilungen heraus.

Ablaufschema

